

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen (SKEK)
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum / Date / Data	30.04.2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	5
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	6
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91).....	8
BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1).....	9
BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	10
BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	11
BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	12
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11).....	13
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	14
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1).....	15
WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgesehenen Anpassungen der Gebühren für Organisationen und Unternehmen, die Pflanzenpässe ausstellen, führen zu einer sehr deutlichen Kostensteigerung.

So soll die Zulassungsgebühr für neue Betriebe von derzeit 50 CHF auf 250 CHF erhöht werden. Zusätzlich ist geplant, für die regelmässige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen neu eine jährliche Pauschale von 200 CHF einzuführen (bisher wurde lediglich eine Anreisepauschale von 100 CHF erhoben). Auch der Stundenansatz soll von 90 CHF auf 110 CHF angehoben werden.

Diese kumulativen Erhöhungen treffen insbesondere Non-Profit-Organisationen sowie Kleinstbetriebe stark. Es besteht die Gefahr, dass sich gerade diese Akteure künftig gegen eine Zulassung als Pflanzenpass-Betrieb entscheiden. Ebenso könnte es dazu kommen, dass gewisse Betriebe, für die der Pflanzenpass nur von untergeordneter Bedeutung ist – etwa Gärtnereien mit Direktverkauf an Privatkundschaft oder an Märkten – das System bewusst umgehen.

Damit würde jedoch das eigentliche Ziel konterkariert, die Verbreitung von Quarantäne-Schadorganismen möglichst wirksam zu verhindern. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, möglichst viele Betriebe und Organisationen für eine Teilnahme am Pflanzenpass-System zu gewinnen. Die vorliegende Revision bewirkt jedoch tendenziell das Gegenteil.

Um diesen negativen Effekten entgegenzuwirken, schlagen wir zwei mögliche Anpassungsvarianten vor; darüber hinaus sind weitere Lösungen denkbar. Beispielsweise könnte die Zulassungsgebühr für neue Betriebe statt einer Verfünffachung lediglich verdoppelt werden.

Zudem ist zu beachten, dass der Pflanzenpass nur dann akzeptiert wird, wenn er für die Betriebe einen klaren Mehrwert darstellt, der die entstehenden Kosten rechtfertigt – insbesondere bei Kleinstbetrieben ist dieser Nutzen teilweise nicht gegeben. Auch landwirtschaftliche Betriebe, die im Nebenbetrieb Saatgut einzelner Kulturen als Hof- oder Lokalsorten erhalten und weitergeben, werden durch die vorgesehenen Gebühren kaum motiviert, ihr Saatgut mit einem Pflanzenpass zu versehen. Damit wird in solchen Fällen die praxisnahe Weitergabe genetischer Ressourcen erheblich erschwert oder sogar verunmöglicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 (Art. 4 Abs. 1bis) Ziffer 2	Option 1 (Als Ergänzung zum Text in Anhang 3, Ziffer 2): Non-profit Organisationen, die sich primär für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen engagieren, sind von der Jahrespauschale für die periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen befreit	Wie bereits bei den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, fallen die vorgesehenen Gebührenerhöhungen insbesondere für Non-Profit-Organisationen und Kleinstbetriebe ins Gewicht. Um negative Auswirkungen zu verringern, soll der jährliche Pauschalbetrag entfallen, das Entgelt für die tatsächlich aufgebrauchten Stunden kann jedoch bleiben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auch die Schweiz im Rahmen internationaler Verträge dazu verpflichtet hat, ist in der bestehenden PGesV in Art. 37.1 d bereits eine Ausnahme für die Erhaltungsarbeit vorgesehen. Der Erhalt und die nachhaltige Nutzung von PGREL wird auch durch den Nationalen Aktionsplan gefördert. Dabei geht u.a. auch darum Nischensorten auf den Markt zu bringen und die Diversität im Angebot zu erhöhen. Um dieser Arbeit keine neuen Hürden aufzuerlegen, soll den entsprechenden Organisationen die erwähnte Jahrespauschale erlassen werden (mit der Revision, werden die zukünftigen Gebühreneinnahmen ohnehin erhöht).</p>
<p>Anhang 3 (Art. 4 Abs. 1bis) Ziffer 2</p>	<p>Option 2: Streichung der Jahrespauschale von 200 CHF für die periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen. Beibehaltung der Anreisepauschale von CHF 100.</p>	<p>Es soll der Aufwand vergütet werden müssen, der tatsächlich geleistet wird. Deshalb akzeptieren wir die Vergütung der geleisteten Stunden und eine Anreisepauschale (wie bisher). Da die Anreisepauschale auch für andere Dienstleistungen CHF 100 beträgt soll dieser Betrag auch hier eingesetzt werden. Diese Lösung würde auch Kleinbetriebe (insbesondere auch landwirtschaftliche Betriebe) etwas entlasten.</p>

